

Satzung über Auszeichnungen der Stadt Landshut

§ 1

Die Stadt Landshut verleiht an verdiente Persönlichkeiten

- a) die Bürgermedaille der Stadt Landshut
- b) den goldenen Ehrenring der Stadt Landshut.

§ 2

Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Stadt hervorragend verdient gemacht haben. Sie darf jedes Jahr nur an höchstens 3 Persönlichkeiten vergeben werden.

§ 3

Der goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst, der Wissenschaft, des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens das Wohl oder das Ansehen der Stadt in besonderer Weise gemehrt haben.

Der Ehrenring darf nur an 6 lebende Persönlichkeiten vergeben werden.

§ 4

Beide Auszeichnungen können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden.

§ 5

Inhaber der Bürgermedaille oder des Ehrenrings sollen zu besonderen festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste eingeladen werden.

§ 6

Die Bürgermedaille ist aus 18karätigem Gold hergestellt, sie hat einen Durchmesser von 33 mm mit der Umschrift: Für verdienstvolles Wirken - Stadt Landshut. Der Ehrenring ist aus 18karätigem Gold, er trägt das Wappen der Stadt Landshut. In die Innenseite des Ringes wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 7

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates. Die Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung beim Oberbürgermeister einzureichen. Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge dem Kultursenat zur Begutachtung vor. Über das vom Kultursenat gefaßte Gutachten beschließt das Plenum in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8

Die Überreichung der Bürgermedaille und des Ehrenrings erfolgt in einer jährlich einmal stattfindenden öffentlichen Feierstunde durch den Oberbürgermeister. Mit der Überreichung der Auszeichnung ist die Aushändigung eines Besitzezeugnisses über die Auszeichnung verbunden. Der Ehrenring darf nur vom Inhaber des Besitzezeugnisses getragen werden. Nach Ableben der Geehrten verbleiben die Auszeichnungen jedoch im Besitz der Erben. Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Landshut bekanntzumachen.

§ 9

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung auf Grund dieser Satzung nach sich. Die Bürgermedaille oder Ehrenring sind in diesem Falle an die Stadt zurückzugeben.